

Gemeinde Täferrot

I. Haushaltssatzung der Gemeinde Täferrot für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578) hat der Gemeinderat am 16.12.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1.	den Einnahmen und Ausgaben von je	2.924.292 €
	davon: im Verwaltungshaushalt	2.255.803 €
	im Vermögenshaushalt	668.489 €
2.	dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von	234.000 €
3.	dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von	178.400 €

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 400.000 €

§ 3

Die Hebesätze werden festgesetzt

1.	für die Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	370 v. H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	400 v. H.
	der Steuermessbeträge;	
2.	für Gewerbesteuer auf	340 v. H.
	der Steuermessbeträge	

§ 4 Fälligkeit der Grundsteuern

Grundsteuern mit einem Jahresbetrag unter 15 € werden am 15. August des Jahres mit dem Gesamtbetrag fällig.

Grundsteuern mit einem Jahresbetrag unter 30 € werden am 15. Februar und 15. August mit der Hälfte ihres Jahresbeitrages fällig.

ausgefertigt!
Bürgermeisteramt Täferrot, den 13.01.2016

gez. Vogt
Bürgermeister

Hinweis für die Geltendmachung von Verfahrens- oder Formvorschriftenverletzungen

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

II. Die Haushaltssatzung 2016 wurde vom Landratsamt Ostalbkreis auf ihre Gesetzmäßigkeit geprüft. Mit Erlass vom 12.01.2016 AZ. I/11-902.41 wird die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2016 gemäß § 121 Abs. 2 GemO bestätigt.

Der in § 1 Ziffer 2 der Haushaltssatzung vorgesehene Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 234.000 € wird nach § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Der in §1 Ziffer 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 178.400 € unterliegt mit dem Teilbetrag von 59.700 € der Genehmigungspflicht nach § 86 Abs. 4 GemO, da nach dem Finanzplan insoweit im Haushaltsjahr 2017 vorgesehen sind. Die Genehmigung wurde erteilt.

III. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2016 liegt in der Zeit vom

Montag, den 01.02.2016 bis Dienstag, den 09.02.2016

je einschließlich während der Öffnungszeiten, und zwar:

Montag bis Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag, Donnerstag	14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Mittwoch	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

auf dem Rathaus Täferrot, Durlanger Str. 2, 73527 Täferrot, im Vorzimmer des Bürgermeisters zur Einsichtnahme auf.